



Bericht des Regierungsrats über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten

3. Mai 2011

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Der Regierungsrat unterbreitet den Bericht über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I.	Ausgangslage.....	2
II.	Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten	2
1.	Zusammenarbeit seit 1996	2
2.	Anpassungen	2
2.1	Sofortmassnahmen.....	2
2.2	Revision der Vereinbarung	2
2.3	Personelle Besetzung.....	4
III.	Analyse relevanter Aspekte	5
1.	Fallstatistik	5
2.	Direkte Eingriffsmöglichkeiten	5
3.	Personelle Besetzung.....	6
4.	Interkantonale Zusammenarbeit	6
IV.	Aktuelle Situation	8
1.	Stellenbesetzung	8
2.	Vakanz.....	8
V.	Zusammenfassung	8

I. Ausgangslage

Mit einer am 17. März 2011 erheblich erklärten Motion beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, zuhanden der Kantonsratssitzung vom 26. Mai 2011 eine Analyse über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten zu unterbreiten. Die Analyse soll die aktuelle Situation festhalten sowie mögliche neue Lösungen aufzeigen, die allenfalls auch eine Kündigung der Vereinbarung per 31. Dezember 2011 in Betracht ziehen kann.

II. Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

1. Zusammenarbeit seit 1996

Im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Wirtschaftsdelikten pflegen die Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri seit 1996 eine Zusammenarbeit, die in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten geregelt ist. Wie vereinbart hatte der Kanton Nidwalden die Stelle eines Verhorrichters (seit 1. Januar 2011 Staatsanwalt) für Wirtschaftsdelikte (WK) im Umfang von 100 Stellenprozenten geschaffen, die dem Verhöramt (seit 1. Januar 2011 Staatsanwaltschaft) Nidwalden angegliedert ist. Der Staatsanwalt WK in Nidwalden ist auch für die Kantone Obwalden und Uri tätig. Die Fälle des Kantons Obwalden werden ihm vom Obergerichtspräsidenten Obwalden übertragen, der hierfür zuständig ist (Art. 13 Abs. 3 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996, GOG [GDB 134.1]).

2. Anpassungen

Im Jahr 2009 ergaben sich Anzeichen, die auf eine Überlastung beim Staatsanwalt WK (damals Verhorrichter WK) hinwiesen. Die zuständigen Departementsvorsteherinnen resp. -vorsteher der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri beauftragten in der Folge einen externen Gutachter mit der Überprüfung der Situation. Dieser bestätigte eine Überlastungssituation, worauf auf seine Empfehlung Sofortmassnahmen eingeleitet und eine Reformkommission eingesetzt wurden. Die Reformkommission setzte sich aus Vertretungen der Strafverfolgungsbehörden aller drei Kantone zusammen. Sie wurde beauftragt, Massnahmen für eine längerfristige Lösung zu prüfen. Auf Wunsch der Rechtspflegekommission Obwalden hatte sie als Alternativen zur bestehenden Zusammenarbeit der Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri ebenfalls Szenarien eines Alleingangs der drei Kantone, des Leistungseinkaufs bei einem grösseren Kanton sowie das Szenario des Abschlusses eines Konkordats zwischen den drei Kantonen zu prüfen.

2.1 Sofortmassnahmen

Mit Beschluss vom 18. Mai 2010 hiess der Regierungsrat für die Behandlung von dringlichen Fällen der Wirtschaftskriminalität einen Kredit für die Einsetzung eines ausserordentlichen Verhorrichters WK gut. Der zuständige Obergerichtspräsident verfügte per Juni 2010 die Einsetzung einer geeigneten Person. Er übertrug ihr insgesamt vier Fälle zur Bearbeitung.

2.2 Revision der Vereinbarung

Die Reformkommission analysierte die Fallzahlen, Entwicklungstendenzen und Rahmenbedingungen der drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri im Bereich Wirtschaftskriminalität. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Untersuchung, nach der Prüfung auch anderer Lösungen (z.B. Anschluss an grössere Kantone) sowie nach sorgfältigem Abwägen von Vor- und Nachteilen kamen die zuständigen Departementsvorsteherinnen resp. -vorsteher zum Schluss, dass die bestehende Zusammenarbeit der drei kleinen Kantone die bestmögliche Lösung für eine effektive und effiziente Verfolgung von Wirtschaftsdelikten darstellt, wobei sie Verbesserungen für angezeigt erachteten. Es wurden zuhanden der Regierungen der drei Kantone die Anstellung

eines zweiten gemeinsamen Staatsanwalts WK sowie die Anpassungen der bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung empfohlen. Die Stellenaufstockung wurde mit der Feststellung begründet, dass sich die Auslastung des Staatsanwalts WK mit Blick auf die Fallstatistik am oberen Limit bewege. Diese führe dazu, dass ein ausserordentlicher Umstand wie ein Personalwechsel oder ein ausserordentlicher Fallanstieg bereits zu einer Pendenzenlast führe, die mit dringlichen Sofortmassnahmen wie der Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwalts WK aufgefangen werden müssten. Von einem Rückgang der Fälle für die Zukunft sei nicht auszugehen, weil die Zahl der im Handelsregister eingetragenen Firmen stetig steigt. Ausserdem würden sich für den Staatsanwalt WK infolge Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung zusätzliche Aufgaben ergeben. Angesichts dieser Sachlage sei eine personelle Verstärkung bei der Staatsanwaltschaft WK angezeigt.

Die Regierungen Obwalden, Nidwalden und Uri stimmten der beauftragten personellen Verstärkung der gemeinsamen Staatsanwaltschaft WK zu und hiessen eine Revision der Vereinbarung gut. Sie schlossen sich den Überlegungen der zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher für eine weitere Zusammenarbeit an. Anpassungen wurden nebst den Stellenpensen insbesondere beim Kostenteiler, der Aufsicht sowie der Mitwirkung bei der Wahl der Staatsanwaltschaft WK vorgenommen. Da mit einer Totalrevision eine bessere Strukturierung der Regelungen vorgenommen werden konnte als nur mit einer Teilrevision, wurde eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 12. Oktober 2010 (GDB 320.311) abgeschlossen.

Stellenpensen

Die der gemeinsamen Staatsanwaltschaft WK zur Verfügung stehenden Stellenpensen wurden für den Staatsanwalt resp. die Staatsanwältin von 100 auf neu 180 bis 200 Prozent und für das Sekretariat von 25 auf neu 100 Prozent erhöht. Die Pensen wurden wie bis anhin in der Vereinbarung festgeschrieben (Art. 2). Damit wird sichergestellt, dass eine Änderung der personellen Ressourcen der Staatsanwaltschaft WK in Nidwalden nur mit Einverständnis aller drei Kantone und einer entsprechenden Anpassung der Vereinbarung vorgenommen werden kann. Das Mitspracherecht von Obwalden und Uri zum Umfang der Stelle in Nidwalden rechtfertigt sich mit der Tatsache, dass die Kosten von allen drei Kantonen getragen werden.

Kostenteiler

Die Gesamtkosten der Staatsanwaltschaft WK werden aufgeteilt in einen von jedem Kanton zu leistenden Grundbetrag sowie in übrige Kosten, die von den drei Kantonen nach Aufwand zu übernehmen sind. Dieser Grundsatz galt bereits bis anhin und wurde beibehalten. Eine Anpassung erfuhr indes die prozentuale Aufteilung von Grundbetrag und übrigen Kosten. Als Grundbetrag wird neu ein Anteil von 40 Prozent und nicht mehr wie bis anhin von 50 Prozent ausgeschrieben. Der Anteil der übrigen Kosten, die nach Aufwand zu verteilen sind, erhöht sich damit von 50 auf 60 Prozent. Diese Verschiebung begründet sich damit, dass der Aufwand der Staatsanwaltschaft zum grösseren Teil in der konkreten Fallbearbeitung liegt und weniger auf allgemeine Arbeiten oder Ausbildung zurück zu führen ist. Der Grundbetrag wird gemäss der durchschnittlichen Beanspruchung der letzten fünf Jahre auf die drei Kantone verteilt. Die Aufteilung wird jeweils nach drei Jahren überprüft und aktualisiert.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft WK richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons, für welchen sie amtiert. In Obwalden liegt die administrative Aufsicht beim Sicherheits- und Justizdepartement, die fachliche Aufsicht übt der Obergerichtspräsident aus. Wie die Erfahrungen zeigen, ist die Koordination der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden der drei Kantone sowie die regelmässige gegenseitige Orientierung entscheidend, um möglichst frühzeitig personelle Engpässe oder sonstige Probleme bei der gemeinsamen Staatsanwaltschaft WK

erkennen zu können. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Vereinbarung (Art. 7) wird sichergestellt, dass die Aufsicht kontinuierlich wahrgenommen wird, damit im Bedarfsfall rechtzeitig eingeschritten werden kann.

Mitwirkung bei der Wahl

Die Zuständigkeit für die Wahl der Staatsanwälte resp. Staatsanwältinnen WK liegt beim Landrat Nidwalden. Da die Staatsanwälte resp. Staatsanwältinnen auch für die Kantone Obwalden und Uri tätig sind, wird den beiden Kantonen neu die Möglichkeit zur Mitwirkung im Auswahlverfahren eingeräumt (Art. 4).

2.3 Personelle Besetzung

Die Rechtspflegekommission hatte gewünscht, dass die Reformkommission auch eine Überprüfung der personellen Besetzung der Stelle Staatsanwalt WK in Nidwalden vornehme. Diesen Auftrag konnte die Kommission mangels Zuständigkeit nicht vornehmen. Es wurde auf die Zuständigkeit der fachlichen Aufsichtsbehörde verwiesen, die in Obwalden bei der Obergerichtskommission lag (seit dem 01.01.2011 Obergericht, vgl. Art. 19 GOG).

Der Präsident der Obergerichtskommission befasste sich denn auch mit der Arbeit des Staatsanwalts WK und kam zum Schluss, dass eine Ursache der Überlastung in der Person des Stelleninhabers liegt. Der Regierungsrat Obwalden forderte daraufhin den Regierungsrat Nidwalden schriftlich auf, dass die Anstellungsbehörde geeignete Massnahmen einzuleiten habe. Der Regierungsrat Nidwalden orientierte in der Folge schriftlich über die Massnahmen zur Effizienzsteigerung und Entlastung des Staatsanwalts WK, die eingeleitet worden waren. Es wurde eine Priorisierung in der Bearbeitung der hängigen WK-Fälle vorgenommen und der Oberstaatsanwalt Nidwalden verpflichtete den Staatsanwalt WK zu einer regelmässigen, terminlich eng gesetzten Berichterstattung, wobei die Berichte jeweils gemeinsam analysiert und besprochen werden.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 reichte der Staatsanwalt WK seine Kündigung per 30. Juni 2011 ein, womit sich eine neue Ausgangssituation ergibt. Es ist nicht nur die neu geschaffene, sondern auch die bisher besetzte Stelle eines Staatsanwalts resp. einer Staatsanwältin WK zu besetzen.

III. Analyse relevanter Aspekte

Die Motionäre erwarten, dass in der Analyse zur Situation der Staatsanwaltschaft WK insbesondere folgende Aspekte aufgezeigt werden:

1. Fallstatistik

Fallstatistik: genaue Auflistung der eingegangenen, erledigten und pendenten sowie abgeschriebenen Fälle für den Kanton Obwalden seit Einführung der Stelle.

Beim Verhörer WK sind seit 1996 für den Kanton Obwalden folgende Fälle eingegangen:

	Übertrag Vorjahr	Eingang	Erledigt	Übertrag Folgejahr
1996		1	0	1
1997	1	1	0	2
1998	2	4	1	5
1999	5	3	3	5
2000	5	1	0	6
2001	6	4	4	6
2002	6	3	4	5
2003	5	1	1	5
2004	5	1	2	4
2005	4	2	2	4
2006	4	3	3	4
2007	4	0	1	3
2008	3	4	0	7
2009	7	3	0	10
2010	10	3	2	11*
bis 31.3.2011	11*	1	1	11*

* Von den elf hängigen Fällen sind vier Fälle beim ausserordentlichen Staatsanwalt WK in Bearbeitung. Sieben Fälle sind beim Staatsanwalt WK in Nidwalden in Bearbeitung.

2. Direkte Eingriffsmöglichkeiten

Direkte Eingriffsmöglichkeiten: Aufzeigen der beabsichtigten Massnahmen, falls innerhalb der nächsten sechs Monate keine Leistungsverbesserung der Staatsanwaltschaft WK sichtbar ist.

Die Kündigung des Stelleninhabers hat zu einer neuen Ausgangslage geführt. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Anstellung von zwei neuen Staatsanwälten WK die gewünschte Leistungsverbesserung in der Behandlung von WK-Fällen einstellen wird.

Um sicherzustellen, dass allfällige Schwierigkeiten oder Überlastungen der Staatsanwaltschaft WK, die der Staatsanwaltschaft Nidwalden angegliedert ist, frühzeitig erkannt werden, wurde in der revidierten Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten in Art. 7 festgelegt, dass die Aufsichtsbehörden der drei Kantone ihre Tätigkeiten zu koordinieren haben und dass die Verwaltungskommission des Obergerichts Nidwalden die administrativen Aufsichtsbehörden der Kantone Obwalden und Uri mindestens jährlich über ihre Tätig-

keit, das Ergebnis ihrer Aufsicht und die Geschäftslast der Staatsanwaltschaft WK orientiert. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei starkem Anwachsen der Geschäftslast, erfolgt eine umgehende Information. Bereits in der Vergangenheit hat der Verhörer WK jeweils im jährlichen Geschäftsbericht Rechenschaft über seine Tätigkeit abgegeben und Fallstatistiken abgeliefert. Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass eine Koordination der Aufsichtsbehörden stattfindet.

Im Weiteren haben gemäss Reglement über die Organisation der Staatsanwaltschaft Obwalden die Staatsanwälte Laufblätter für die einzelnen Fälle anzulegen, aus denen unter anderem der aktuelle Stand eines Verfahrens sowie die geplanten weiteren Verfahrensschritte ersichtlich sind. Die Laufblätter der mehr als seit sechs Monaten hängigen Fälle haben die Staatsanwälte resp. die Staatsanwältin halbjährlich der Oberstaatsanwältin abzugeben. Diese Regelung gilt auch für die Staatsanwaltschaft WK bei der Bearbeitung von Obwaldner Fällen. Mit diesem Führungsinstrument der Oberstaatsanwältin wird die Übersicht über die hängigen Fälle und ein frühzeitiges Erkennen allfälliger Problemsituationen sichergestellt.

3. Personelle Besetzung

Personelle Besetzung der neu bewilligten Staatsanwaltschaft WK: Beabsichtigte Mitwirkung des Regierungsrats.

Die Anstellung der Staatsanwälte WK liegt in der Zuständigkeit des Landrats Nidwalden. Nach Art. 4 der revidierten Vereinbarung zur Zusammenarbeit sind die Kantone Obwalden und Uri vorgängig anzuhören oder es ist eine interkantonale Findungskommission einzusetzen. Der Regierungsrat Nidwalden hat für das Vorverfahren der anstehenden Wahlen zur Besetzung der beiden Stellen der Staatsanwaltschaft WK eine Findungskommission eingesetzt. Der Kanton Obwalden ist darin mit dem Obergerichtspräsidenten sowie der Präsidentin der Rechtspflegekommission des Kantonsrats vertreten. Auf die Einsitznahme einer Vertretung des Regierungsrats Obwalden wurde verzichtet.

4. Interkantonale Zusammenarbeit

Interkantonale Zusammenarbeit: Mögliche Optionen der langfristigen Zusammenarbeit.

Die zuständigen Departementsvorsteherinnen resp. –vorsteher Obwalden, Nidwalden und Uri haben vor dem Entschluss, die gemeinsame Staatsanwaltschaft personell zu verstärken und die Vereinbarung anzupassen, eine Überprüfung von möglichen Varianten zur bestehenden Zusammenarbeit der drei Kantone vorgenommen. Sie stützten sich dabei auf die Erwägungen der Reformkommission und damit auf die Einschätzung von Fachpersonen, die in der Strafverfolgung tätig sind. Im gemeinsamen Bericht zum Verhörer Wirtschaftsdelikte vom 29. September 2010 wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Alleingang

Bei einem Alleingang müssten die Fälle der Wirtschaftskriminalität wieder vom Verhöramt resp. der Staatsanwaltschaft Obwalden und Uri selbst bearbeitet werden. Es müsste jeder Kanton in seiner eigenen Staatsanwaltschaft die Struktur zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte aufbauen und unterhalten. Mit diesen Änderungen könnte zwar der Aufwand für Absprachen des Verhörers (VR) WK mit den verschiedenen kantonalen Instanzen eingespart werden, doch würden gleichzeitig wertvolle Synergien verloren gehen. Insbesondere geht die Bündelung der Fachkompetenz verloren. Die Fälle Wirtschaftskriminalität sind äusserst komplex und bedürfen für eine effiziente und effektive Bearbeitung eines besonderen Fachwissens. Mit einer Besetzung eines VR WK, der nur in einem Teilzeitpensum und erst noch alleine arbeitet, kann dieses Fachwissen kaum aufgebaut werden. Die Fallzahlen in den einzelnen Kantonen sind hierfür zu

gering. Führen die drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri die Stelle VR WK jedoch weiterhin gemeinsam, können zwei Staatsanwälte WK eingestellt werden, die im täglichen Austausch Detailfragen rasch klären und sich gegenseitig unterstützen wie auch vertreten können. Ein Alleingang der kleinen Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird nicht empfohlen. Der Alleingang macht erst dann Sinn, wenn die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte in einem Kanton eine gewisse Grösse erreicht.

Leistungseinkauf bei grösserem Kanton

Ein Leistungseinkauf käme allenfalls mit dem Kanton Luzern oder dem Kanton Zug in Frage. Zürich ist räumlich zu weit entfernt. Es bestehen indes berechtigte Bedenken, dass der grössere Kanton seine eigenen Fälle prioritär behandelt und die kleineren Kantone wie Obwalden, Nidwalden und Uri als Leistungseinkäufer kaum die Möglichkeiten haben, rechtzeitig korrigierend einzugreifen. Diese Bedenken werden vom Gutachter Alkalay geteilt. Anstelle eines Leistungseinkaufs empfiehlt sich daher wie bis anhin eine Zusammenarbeit der drei kleinen Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri, wobei die in der Zwischenzeit festgestellten Mängel der bestehenden Vereinbarung behoben werden können.

Konkordat

Ein Konkordat der drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri zur Betreibung einer gemeinsamen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität hätte den Vorteil, dass damit interkantonales Recht geschaffen werden könnte, welches dem jeweiligen kantonalen Recht vorginge. Der Abschluss eines Konkordats wäre aber zeit- und arbeitsintensiv. Es kommt dazu, dass das im Rahmen der Justizreform überarbeitete Gesetz über die Gerichtsorganisation (GOG) des Kantons Obwalden nach wie vor das Institut der Verwaltungsvereinbarung vorsieht (Art. 13 Abs. 3 GOG). Ein Konkordat würde zu einem schwerfälligen Gebilde führen. Es müsste eine gemeinsame Staatsanwaltschaft OW, NW, UR eingerichtet werden für nur zwei Staatsanwälte und ein Sekretariat. Dies erscheint unverhältnismässig, zumal wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass es in naher Zukunft wiederum Änderungen geben könnte. Die Eingliederung in eine bestehende Staatsanwaltschaft, wie es die geltende Zusammenarbeitsvereinbarung vorsieht, ist einfacher und effizienter. Anpassungen sind viel rascher möglich. Auch müssten bei einem Konkordat die Staatsanwälte aller Voraussicht nach von allen drei Kantonen gewählt werden. Diese müssten sich also auf die einzusetzenden Personen einigen. Die Einrichtung einer interkantonalen Staatsanwaltschaft WK wäre schweizweit eine einmalige Institution. Ein solches Vorgehen wird nicht empfohlen. Einfacher und flexibler erscheint das Konstrukt der bisherigen Zusammenarbeit der drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri im Bereich der Wirtschaftskriminalität.“

Der Regierungsrat schloss sich dieser Analyse an und kam zum Schluss, dass eine Revision der bestehenden Vereinbarung zur Zeit die effizienteste Massnahme darstellt (RRB Nr. 141 vom 12.10.2010). Die Weiterführung der Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaftskriminalität mit den Kantonen Nidwalden und Uri ist die bestmögliche Lösung. Mit der Anstellung von neu zwei Staatsanwälten WK wird ein Kompetenzzentrum geschaffen, das gerade in diesem hoch komplexen und spezialisierten Fachbereich im Gegensatz zu einem Alleingang von Vorteil ist. Seit dieser Einschätzung vom Oktober 2010 sind keine Umstände eingetreten, die zu einer Neubeurteilung der Situation Anlass geben. Um eine funktionierende Aufsicht sicherzustellen, wurde eine entsprechende Regelung in der revidierten Vereinbarung aufgenommen. Ebenso wurde dem Anliegen des Kantons Obwalden, im Anstellungsverfahren mitwirken zu können, Rechnung getragen.

IV. Aktuelle Situation

1. Stellenbesetzung

Die Besetzung der zwei offenen Stellen Staatsanwaltschaft WK erwies sich als schwierig. Zum einen bedarf es für diese Aufgabe eines besonderen Fachwissens, das auf dem Markt grundsätzlich nicht leicht zu finden ist. Zum anderen wurden nach dem Strukturwechsel infolge Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung bereits im letzten Jahr viele Stellen im Strafbereich neu besetzt, weshalb sich der Markt eher ausgetrocknet zeigt. Auch andere Kantone sind zur Zeit angestrengt auf der Suche nach geeigneten Bewerbungen.

Die Stellen der Staatsanwaltschaft WK in Nidwalden musste dreimal ausgeschrieben werden. Nach der ersten Ausschreibung konnten zwei Personen angehört werden, wobei sich die eine als sehr gute und die andere als ungenügende Bewerbung herausstellte. Die favorisierte Person zog ihre Bewerbung jedoch wieder zurück, nachdem ihr der bisherige Arbeitgeber Karrieremöglichkeiten auf der aktuellen Stelle eröffnet hatte. Auf die zweite Ausschreibung erfolgte keine Bewerbung. Auf die dritte Ausschreibung gingen sechs Bewerbungen ein. Fünf Personen wurden zu einem Gespräch mit der Findungskommission am 3. Mai 2011 eingeladen. Beide offenen Stellen können nun mit zwei geeigneten und erfahrenen Personen besetzt werden, vorbehalten der Zustimmungen des Regierungsrats Nidwalden und des Landrats Nidwalden, welcher am 8. Juni 2011 über die Wahlanträge zu entscheiden hat.

2. Vakanz

Auch wenn der Landrat Nidwalden am 8. Juni 2011 zwei geeignete Personen als Staatsanwälte resp. Staatsanwältinnen WK wählen können, ist ab Juli 2011 mit einer längeren Vakanz zu rechnen. Zur Überbrückung konnte jedoch befristet ab 1. Juni bis 30. November 2011 eine ausgewiesene Fachperson gefunden werden, die als ausserordentlicher Staatsanwalt resp. Staatsanwältin WK eingesetzt werden kann. Für die Übertragung der Fälle aus dem Kanton Obwalden an diese Person ist der Obergerichtspräsident Obwalden zuständig.

V. Zusammenfassung

Die drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri haben Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Bearbeitung von Fällen der Wirtschaftskriminalität und wollen diese weiter führen. Mit dem Entscheid zur personellen Verstärkung sowie einer verbesserten Koordination der Aufsicht der gemeinsamen Staatsanwaltschaft WK wurden die Voraussetzungen für ein gut funktionierendes Kompetenzzentrum geschaffen. Der Regierungsrat ist überzeugt, damit die beste Lösung für eine effiziente Bearbeitung der WK-Fälle getroffen zu haben.

Mit der Kündigung des heutigen Stelleninhabers erübrigen sich weitere allfällige Massnahmen für eine Leistungsverbesserung der Staatsanwaltschaft WK. Vielmehr sind diese mit der Anpassung der Leistungsvereinbarung bereits umgesetzt.

Die personelle Besetzung der beiden offenen Stellen hat sich zwar als schwierig erwiesen. Doch ist dies bloss ein vorübergehender Engpass, der sich entspannen wird, sobald geeignete Personen die Stellen antreten werden. Eine Auflösung des Vertrages der drei Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten würde dieses Problem nicht lösen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Besetzung der Stelle eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin WK allein für Obwalden nicht einfacher, sondern als eher schwieriger erweisen wird. Denn die Stelle eines einzelnen Staatsanwalts resp. einer Staatsanwältin WK ist als weniger attraktiv einzustufen, als die ausgeschrie-

benen Stellen in Nidwalden mit der Möglichkeit der Zusammenarbeit mit einem zweiten Staatsanwalt resp. einer zweiten Staatsanwältin WK. Der gegenseitige Austausch und die Unterstützung werden gerade in diesem hochkomplexen Strafbereich äusserst geschätzt. Gegen eine Übertragung der Obwaldner Fälle an die Staatsanwaltschaft WK in Luzern sprechen die bestehenden Bedenken, dass die ausserkantonalen Fälle aus Obwalden dort auch mit der gewünschten Priorität behandelt würden. Im Übrigen wäre eine solche Lösung nicht in nächster Zeit realisierbar. Nebst der Aushandlung eines entsprechenden Zusammenarbeitsvertrages müsste auch Luzern einen zusätzlichen Staatsanwalt WK anstellen.

Beilage:

- Beschlussantrag